

Gegenüberstellung der Zukunftskonzepte für das Posaunenwerk der EKHN

(Gegenüberstellung von Oberkirchenrätin Petra Zander, Zentrum Verkündigung, Stand 28. Februar 2023, nach LPR-Sitzung vom 27.2.2023)

	Verbleib in der EKHN (Konzept Stand Okt. 2022)	Verselbständigung (Konzept Stand 24.2.2023)	Fazit
Ausstattung im Zentrum Verkündigung	Ab Herbst 2024 eine Stelle für Posaunenchorarbeit mit jährlich zu verhandelndem Sachkostenbudget je nach Anzahl der Veranstaltungen (Aus- und Fortbildungen, Fahrtkosten, Bürobedarf etc.) ca. 27.000 € p.a. (exklusive 2.000 € Zuschuss Posaunenwerk und 7.000 € Zuschuss Posaunenchöre). Verwaltungsunterstützung der/des Referenten/in durch die integrierte Verwaltung des Zentrums Verkündigung.	Ab Herbst 2024 eine Stelle für Posaunenchorarbeit mit jährlich zu verhandelndem Sachkostenbudget je nach Anzahl der Veranstaltungen (Aus- und Fortbildungen, Fahrtkosten, Bürobedarf etc.) ca. 27.000 € p.a. (exklusive 2.000 € Zuschuss Posaunenwerk und 7.000 € Zuschuss Posaunenchöre). Verwaltungsunterstützung der/des Referenten/in durch die integrierte Verwaltung des Zentrums Verkündigung.	Beide Konzepte müssen mit der Einsparung von zwei LPW-Stellen umgehen. Freiwerdende Mittel bestehen nicht.
Referent*in für Posaunenchorarbeit	Masterstudiengang Musik, Schwerpunkt Blechblasinstrument, kirchenmusikalische Qualifikation	Masterstudiengang Musik, Schwerpunkt Blechblasinstrument, kirchenmusikalische Qualifikation	Beide Konzepte haben hier keine Auswirkung.
Rechtsform	Verbleib in der EKHN aufgrund einer Satzung, beschlossen von der Kirchenleitung. Die geltende Satzung muss überarbeitet und an die haushalts- und steuerrechtlichen Regelungen angepasst werden.	Derzeitiges Posaunenwerk wäre von der Kirchenleitung (perspektivisch) aufzulösen. Genossenschaft, gebildet aus den Posaunenchören, die als e.V. organisiert sind oder den Kirchengemeinden für ihre rechtlich unselbstständigen Posaunenchöre, Verselbständigung ist nur dann realisierbar, wenn sich mind. 100 Posaunenchöre Genossenschaftsanteile erwerben	Bei der Verselbständigung muss jeder Posaunenchor bzw. die ihn tragende Kirchengemeinde für einen Umstieg gewonnen werden
Stellung der Bezirke	Würde in eine neue Struktur überführt werden, selbständige Kassenführung der Bezirke wäre nicht mehr möglich. Im Mandanten Posaunenwerk können neue Abrechnungsobjekte für jeden Bezirk eingerichtet werden, sodass die Bezirke ihre Gelder auch weiterhin nutzen können und auch in einem neuen System eine Zugriffsmöglichkeit auf ihre Gelder für die Bezirksarbeit haben werden.	Würde nicht fortgeführt, sondern in die Organstruktur der Genossenschaft überführt, mit Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand	Die derzeitige Bezirksstruktur würde in beiden Konzepten nicht fortgeführt
Stellung der Mitglieder	Mitglieder bleiben alle Mit-	Mitglieder einer Genossen-	Posaunenchöre müss-

der	gliedschöre.	schaft können nur rechtsfähige juristische oder natürliche Personen werden. Als e. V. organisierte Posaunenchoräle können Genossenschaftsanteile erwerben. Für rechtlich unselbständige Posaunenchoräle müsste die sie tragende Kirchengemeinde die Genossenschaftsanteile erwerben. Genossenschaftsanteile könnten auch natürliche Personen erwerben.	ten aus dem derzeitigen Posaunenwerks austreten. Sie müssten entweder selbst als juristische Personen Genossenschaftsanteile erwerben oder die sie tragende Kirchengemeinde müsste Genossenschaftsanteile erwerben. Eine Umwandlung des derzeitigen Posaunenwerks in die neue Rechtsform der Genossenschaft ist nicht möglich.
Vorteile	Entlastung durch Verwaltung der Finanzen, EKHN übernimmt weiterhin direkt Verantwortung für die Posaunenchorarbeit incl. Versicherungsschutz, Zusammenarbeit mit dem Zentrum Verkündigung leichter	Handlungsfreiheit, da nicht in Loyalitäten eingebunden, Gestaltungsfreiheit für eigene, auch wirtschaftliche Tätigkeiten	Bei einem Verbleib können bestehende Strukturen genutzt werden, das Konzept der Verselbständigung setzt ganz auf Ehrenamtlichkeit.
Verhältnis zur EKHN	Eingebunden in die Strukturen der EKHN	Verbindung zur EKHN über den Aufsichtsrat herstellen, die dann Mitglied des Posaunenwerks werden müsste.	Beide Konzepte wollen als kirchlicher Arbeitsbereich bestehen bleiben. Bei einer Verselbständigung ist die Verbindung informeller und loser
Inhaltliche Arbeit	Die Konzeption und inhaltliche Verantwortung für die Posaunenchorarbeit bleibt beim Zentrum Verkündigung in Absprache mit dem Posaunenwerk: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus- und Fortbildungskurse für Posaunenchorleitungen, wie bisher auch mit weiteren Honorarkräften 2. Kooperationen ausbauen und neue aufbauen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Vernetzung mit den haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikern/innen in der EKHN mit Schwerpunkt Posaunenchorarbeit inclusive Durchführung regionaler Angebote - Stärkung der Zusammenarbeit mit der EKKW, insb. der Kirchenmusikakade- 	- Posaunenchorbetreuung und Posaunenchorförderung beibehalten und Netzwerk der Posaunenchoräle erhalten und stärken - Einsatz von Regionalchorleitern, ehrenamtlich und für jeweils 2 Jahre in der Region gewählt, Aufgabe: Organisation regelmäßiger Chortreffen, Hilfebedarf der Chöre erfassen und bearbeiten - mobile Bläuserschule mit kostenpflichtigen Ausbildern, die von Chören gebucht werden können - auf Landesebene Schaffen von Angeboten für Jungbläser - Pflege eines Netzwerks bei steigendem bläserischem Niveau	Beide Konzepte setzen auf Kooperation, die Kooperationspartner sind unterschiedlich

	<p>mie Schlüchtern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit überregionalen Partnern ausbauen - Posaunenchorarbeit in den Nachbarschaftsräumen organisieren - Aufbau eines Netzwerks, vergleichbar den regionalen Ansprechpersonen Populärmusik (RAPs) in allen Dekanaten - Förderung von Fortbildungen auf Dekanatsebene, Erweiterung des Angebots um digitale Tutorials 		
Finanzierung	<p>Zuweisungen der EKHN an das Posaunenwerk und Beiträge der Posaunenchöre, Drittmittel (z.B. Glücksspirale)</p> <p>Die Finanzierung der inhaltlichen Arbeit (s.o.) liegt weiterhin beim Zentrum Verkündigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Jedes Mitglied muss einen Geschäftsanteil zeichnen - jährliche Mitgliedsbeiträge - Drittmittel, Zuschüsse - Zuschuss der EKHN von mind. 40.000 Euro 	<p>Das Konzept der Verselbständigung hängt wesentlich an einem Zuschuss der EKHN. Der Zuschuss der EKHN beträgt derzeit 2.000 Euro jährlich für das Posaunenwerk. Eine Erhöhung ist nicht in Sicht. Die fachliche Arbeit wird im Zentrum Verkündigung fortgeführt und entsprechend finanziert.</p> <p>Zu klären: Verfahren bezüglich der Kollektivenmittel. Eine Genossenschaft kann die Gelder nicht treuhänderisch für die EKHN verwalten.</p>
Nächste Schritte nach einer Entscheidung der Landesversammlung	<p>LPR erarbeitet gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung und der Kirchenverwaltung eine neue Satzung für das Posaunenwerk</p>	<p>LPR erarbeitet gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung und der Kirchenverwaltung aufgrund des Inkrafttretens der neuen umsatzsteuerrechtlichen Regelung zum 1.1.2025 eine neue Satzung für das Posaunenwerk</p> <p>Vertreter/innen von Posaunenchören errichten eine Genossenschaft und werben bei den Mitgliedschören für einen Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch die Chöre selbst oder die sie tragenden Kirchenvorstände</p>	<p>Bei einer Verselbständigung wären folgende Schritte zu gehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss der Landesversammlung zur Verselbständigung - LPR passt vorsorglich die Satzung des Posaunenwerks an - Vertreter/innen von Posaunenchören würden die neue Genossenschaft errichten. - mind. 100 Posaunenchöre müssten der Genossenschaft beitreten, damit das Modell sich tragen kann.

			<p>- Erst danach kann entschieden werden, ob das Posaunenwerk zugunsten der Genossenschaft aufgelöst werden kann = für einen nicht absehbaren Zeitraum müsste eine Doppelstruktur geschaffen und gelebt werden.</p>
<p>Entscheidungsmöglichkeit der Kirchenleitung nach Entscheidung der Mitgliederversammlung</p>	<p>Beschluss einer geänderten Satzung nach Vorarbeit des LPR bis spätestens 31.12.2024</p>	<p>Beschluss der Auflösung des Posaunenwerks, wenn die derzeitigen Mitgliedschöre in die neue Struktur umgestiegen sind, spätestens 31.12.2024. Anderenfalls Beschluss einer neuen Satzung zum 1.1.2025 Oder Beibehaltung des derzeitigen Posaunenwerks mit Beschluss einer neuen Satzung, d. h. zwei Posaunenwerke bestehen nebeneinander.</p>	<p>Da die Entwicklung einer Genossenschaft nicht absehbar ist, entsteht bei einer Verselbständigung eine (teure) Doppelstruktur, deren Beendigung ungewiss ist.</p>